



Schadenanzeige für: Haushalt, Eigenheim, Feuer, Sturm, Einbruch, Glasbruch, Leitungswasser, Maschinen und E-Geräte

Polizzenummer: Schadennummer:

Daten des Versicherungsnehmers	
Anschrift, Telefon u. Telefax:	

Sind die betroffenen Sachen noch anderweitig versichert?	Wenn ja, Versicherer und Polizzenummer angeben!
Überweisung an:	Bank/Bankleitzahl/Kontonummer bitte angeben
Mehrwertsteuer	Sind Sie zum Vorsteuerabzug hinsichtlich der versicherten Sachen: voll/teilweise/im Umfang von%/oder nicht berechtigt?
Hinweis:	Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung, Soll der volle Versicherungsschutz gegen Prämienverrechnung erhalten bleiben?

Angaben über das Schadenereignis	
Schadenort (Straße, Ort, Land, Bezirk, Staat):	
Schadendatum (Tag, Uhrzeit):	
Voraussichtliche Schadenhöhe in EUR:	
Welche Sachen wurden beschädigt/Schadenursache:	

**EINFACH.
ECHT.
KOMPETENT.**

HANS KRIEGBAUM

Akad. Versicherungskaufmann

1230 Wien, Pantlitschkog. 11
Mobil: +43 664 22 44 822 Tel.: +41 1 886 3183
hans@kriegbaum.at, www.kriegbaum.at
Gisa-Zahl 24165242

Schadenanzeige für: Haushalt, Eigenheim, Feuer, Sturm, Einbruch, Glasbruch, Leitungswasser, Maschinen und E-Geräte

Bei Leitungswasserschäden:	
Handelt es sich um Schäden an:	Zuleitungsrohren oder Abflussrohren?
Besteht für das Gebäude eine Leitungswasser-versicherung?	Wenn ja, Versicherer und Polizzenummer angeben!

Bei Maschinenschäden	
Beschädigte Teile für eine eventuelle Besichtigung aufheben!	
Gerät - Type: Erzeugerfirma: Baujahr: Anschaffungspreis: Anschaffungsjahr:	
Besteht eine Garantie oder sonstige Haftungen?	Wenn ja, welche?
Reparaturfirma mit Ansprechpartner und Telefon:	

Bei Einbruchdiebstahlschäden:	
Wer hat den Einbruch bemerkt?	Bitte genaue Angaben!
Auf welche Art wurde der Einbruch durchgeführt?	
Sind Spuren erkennbar?	Wenn ja, welche?
Waren die versicherten Räumlichkeiten versperrt?	Wenn ja, wie?
War das Bargeld bzw. der Schmuck:	freiliegend/in versperrten Behältnissen/in unversperrten Behältnissen verwahrt?
Schadenaufstellung	Legen Sie bitte eine separate Aufstellung unter Angabe der Neuwerte, Alter und Zeitwert der gestohlenen bzw. beschädigten Gegenstände bei!

Schadenanzeige für: Haushalt, Eigenheim, Feuer, Sturm, Einbruch, Glasbruch, Leitungswasser, Maschinen und E-Geräte

Bei Glasbruchschäden:	
Angaben über die Sorte und Beschaffenheit des beschädigten Glases:	Anzahl/Dicke; cm/Höhe; cm/Breite; cm
Verwendungszweck, in welchem Raum:	
Bei Neonanlagen:	beschädigte Buchstaben/Höhe; cm/Anzahl der Rohrmeter:

ERGÄNZENDER BERICHT:

Ich/ wir ermächtigen die **oben angeführte Versicherung**, Einsicht in alle den gegenständlichen Unfall betreffende Akten bei Behörden (Polizei, Gericht, usw.) zu nehmen.

Der Unterzeichner bestätigt die Fragen und Gefahrentatsachen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben.

Ort
Datum
Unterschrift d. Versicherungsnehmers

NUR BEI Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Beraubungsschäden:	
Bestätigung der Sicherheitsbehörde	
Es wird bestätigt, daß zu vorstehendem Schadensfall hierort, die Anzeige erstattet wurde:	Aktenzahl: Anzeige vom: Stempel:

Schadenanzeige für: Haushalt, Eigenheim, Feuer, Sturm, Einbruch, Glasbruch, Leitungswasser, Maschinen und E-Geräte

Die Obliegenheiten im Schadensfall zur Feuer-, Fbu-, Sturm-, Glasbruch-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserversicherung

Feuerschaden

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

- a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 6.
- b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
- c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhandengekommen sind (Art. 1 (6) lit. a), hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muß er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c und d wird durch die Absendung gewahrt.

e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gem. § 6 (3) VersVG frei.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 lit. a bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung dieser Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Ist die Anzeige des Schadens bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Sturmschaden

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

- a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 7;
- b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
- c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhandengekommen sind (Art. 1 (4)), hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Schadenanzeige für: Haushalt, Eigenheim, Feuer, Sturm, Einbruch, Glasbruch, Leitungswasser, Maschinen und E-Geräte

Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muß er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c und d wird durch die Absendung gewahrt.

e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gem. § 6 (3) VersVG frei.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 lit. a bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung dieser Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Einbruchschaden

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder nach Eintritt eines Schadenfalles

a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens und Vermeidung weiteren Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen und alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der entwendeten Sachen geeigneten Maßnahmen zu treffen. Gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 10;

b) unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer sowie der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten. Übersteigt der mutmaßliche Schaden den Betrag von EUR 3.633,64 (ATS 50.000,00), so ist, abgesehen von der Mitteilung an die Sicherheitsbehörde, der Schaden telegraphisch oder telefonisch dem Versicherer anzuzeigen. Eine Aufstellung der entwendeten Sachen ist der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage nach Feststellung des Verlustes einzureichen;

c) soweit es von ihm billigerweise verlangt werden kann, dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen (auch durch die im Art. 4 (3) vorgesehenen Verzeichnisse) und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen sowie der entwendeten und beschädigten Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b bzw. die Beibringung der Verzeichnisse nach lit. b und c wird durch die Absendung gewahrt.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, mit Ausnahme der unter Abs. 1 lit. b vorgesehenen Obliegenheiten zur telegraphischen oder telefonischen Übermittlung der Anzeige, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gem. § 6 (3) VersVG frei.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 lit. a bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Die Verpflichtung bleibt in dem unter Abs. 1 lit. b angegebenen Fall bestehen, wenn der Versicherer in anderer Weise von dem Eintritt des Schadenfalles rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Schadenanzeige für: Haushalt, Eigenheim, Feuer, Sturm, Einbruch, Glasbruch, Leitungswasser, Maschinen und E-Geräte

Leitungswasserschaden

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadens folgende Obliegenheiten:

- a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 9;
- b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten;
- c) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muß er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muß, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b sowie die Vorlage des Verzeichnisses gemäß lit. c wird durch die Absendung gewahrt.

d) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Die künstliche Austrocknung ist nur mit Genehmigung des Versicherers gestattet.

(2) der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gem. § 6 (3) VersVG frei.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 lit. a bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Glasbruch

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat nach dem Eintritt eines Schadenfalles auch dann, wenn nur ein geringfügiger Bruch vorliegt und eine sofortige Ersatzleistung nicht beansprucht wird,

- a) nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Vermeidung weiteren Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- b) unverzüglich, sobald er von dem Eintritt Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten;
- c) dem Versicherer, soweit es billigerweise verlangt werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu erteilen und Belege beizubringen;
- d) sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, sich sofort um die Ermittlung der Person desselben und um Feststellung des Sachverhaltes sowie der Zeugen nach Möglichkeit zu bemühen und seine Feststellungen dem Versicherer mitzuteilen. Wegen Übergangs von Ersatzansprüchen siehe § 67 VersVG.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Schadenfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1, lit. a) bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre. Die Verpflichtung bleibt in dem unter Abs. 1, lit. b) angegebenen Falle bestehen, wenn der Versicherer in anderer Weise von dem Eintritt des Schadenfalles oder dem Vorliegen eines geringfügigen Bruches rechtzeitig Kenntnis erlangt hat.

Schadenanzeige für: Haushalt, Eigenheim, Feuer, Sturm, Einbruch, Glasbruch, Leitungswasser, Maschinen und E-Geräte

Feuerbetriebsunterbrechungsschaden

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Sachschadens (Art. 1 (2)), der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, für die der Versicherungsnehmer Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art 7.
 - b) Er hat unverzüglich, nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer fernschriftlich, telegraphisch oder fernmündlich Anzeige zu machen.
 - c) Er hat dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren, Bilanzen und Erfolgsrechnungen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen, soweit der Geschäftsgang in diesen Geschäftsjahren für die Beurteilung in Betracht kommen kann.
2. Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen. Der Versicherer ist jedoch zur Geheimhaltung der ihm bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gem. § 6 (3) VersVG frei.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 lit. a) bestimmten Abwendungs- oder Minderungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.